

# <sup>1</sup>Benutzungsordnung für den Jugendkulturtreff E-Werk

## **§ 1 Gegenstand**

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe stellt das Gebäude und das Gelände des ehemaligen Elektrizitätswerks in der Wallstraße als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

## **§ 2 Aufgabe der Einrichtung**

Die Angebotsschwerpunkte liegen im Bereich der informellen Bildung, der kultur- und freizeitpädagogischen Jugendarbeit und orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Bad Homburger Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das Angebot gliedert sich in die Segmente Workshops, Projektbezogene Gruppenarbeit und Offene Veranstaltungen.

## **§ 3 Alter der Benutzer/innen**

Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gem. § 7 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB XIII), wobei sich der Schwerpunkt der Angebote an den Bedürfnissen der 10 bis 18-jährigen orientiert. Die Einrichtungsleitung kann aus gegebenem Anlass über einzelne Veranstaltungsreihen für andere Altersgruppen entscheiden.

## **§ 4 Angebotszeiten**

Die Angebotszeiten richten sich, unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen, nach den Bedürfnissen der Benutzer/innen.

## **§ 5 Benutzung der Einrichtung**

Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen von gemeinnützigen Trägern und freien Gruppen mit sozialpädagogischer Zielsetzung können Räume für Jugendarbeit und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.

Sie unterliegen hierbei der Benutzungsordnung der Einrichtung und sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung.

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch den Magistrat in der Sitzung am 27.08.2007

**§ 6****Allgemeine Pflichten der Benutzer/innen und Besucher/innen**

Den Benutzern überlassene Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Die Benutzer/innen der Räume unterstützen die Mitarbeiter/innen der Einrichtung darin, die Ordnung im Haus aufrecht zu erhalten und dem Recht anderer Benutzer/innen, Besucher/innen und Anwohner/innen auf Ruhe sowie Unversehrtheit ihrer Würde, Gesundheit und ihres Eigentums Geltung zu verschaffen.

Personen und Gruppen, die Räume nutzen, sind angehalten, gegenseitig Rücksichtnahme und Toleranz zu üben.

Störungen und Behinderungen von Veranstaltungen werden nicht geduldet. Gewaltakte gegen Personen und Einrichtungsgegenstände werden zur Anzeige gebracht.

Eine Untervermietung oder Überlassung der im Haus bereitgestellten Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte durch die Benutzer/innen an Dritte ist untersagt.

Die Benutzer haben die von ihnen genutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

Der Aufenthalt im Haus und auf dem zugehörigen Außengelände ist außerhalb der Angebotszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können mit der Einrichtungsleitung vereinbart werden.

Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung können im Einzelfall die bereits genehmigte Nutzung der Räume mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Die Bestimmungen geltender Gesetze, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes und des Waffengesetzes sind von den Benutzern und Besuchern der Einrichtung einzuhalten.

**§ 7****Besondere Pflichten der Benutzer/innen und Besucher/innen**

Soweit die Einrichtung die Möglichkeit der Multimedia- und Internetnutzung anbietet, gelten für die Benutzer/innen und Besucher/innen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzrechts sowie des Gesetzes zum Schutz von Urheberrechten.

**§ 8****Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Verlust von Schäden an Gegenständen, die Benutzer/innen oder Besucher/innen der Einrichtung im Haus einstellen.

Die Stadt haftet nicht für durch Ausfallzeiten entstandene Schäden.

Die Benutzer/innen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft Beschädigungen von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie der Zugangswege und Außenanlagen.

Die Benutzer/innen stellen die Stadt von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

### **§ 9 Hausrecht und Hausverweis**

Das hausrecht wird von der Einrichtungsleitung bzw. dem/der aufsichtsführenden Mitarbeiter/in ausgeübt.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Einrichtungsleitung bzw. der/die aufsichtsführende Mitarbeiter/in Hausverweise bis zu einer Dauer von 30 Tagen aussprechen.

Längere oder dauerhafte können durch die Dienststellenleitung ausgesprochen werden. Alle Verpflichtungen der Benutzer/innen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Verweis bestehen

### **§ 10 Nachbarschaftspflege**

Die Rücksichtnahme auf die Anwohner/innen der Einrichtung ist ein Bestandteil der Arbeit. Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind angehalten, unnötige und unzumutbare Belästigungen zu vermeiden bzw. zu unterbinden. Regelmäßiger Kontakt zu den Nachbarn, das angemessene Reagieren auf deren Anregungen und Kritik sowie das Bemühen um konstruktive Konfliktlösungen gehören zu den Aufgaben der Einrichtung.

### **§ 11 Allgemeines**

Alkoholausschank ist grundsätzlich nur bei besonderen Veranstaltungen und unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes gestattet. Der Nichtraucherchutz richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Das Mitbringen von Waffen, Drogen und Alkohol in die Einrichtung sind strengstens untersagt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 27.08.2007

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dr. Jungherr, Oberbürgermeisterin**